

## ***Die neue Bauproduktenverordnung***

***Leitfaden für die Flachglasbranche***

# Die neue Bauproduktenverordnung

## Leitfaden für die Flachglasbranche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0 Einleitung</b> .....	2
<b>2.0 Die Leistungserklärung</b> .....	2
2.1. Allgemeines .....	2
2.2. Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung ..	3
2.3. Inhalt der Leistungserklärung .....	3
2.4. Zurverfügungstellung der Leistungserklärung .....	5
2.5. Haftungsrisiken aus der Abgabe der Leistungserklärung .....	6
<b>3.0 Das CE-Zeichen</b> .....	7
3.1. Grundsätze .....	7
3.2. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit .....	8
3.3. Vereinfachte Verfahren .....	8
<b>4.0 Pflichten der Wirtschaftsakteure</b> ..	9
4.1. Pflichten der Hersteller .....	9
4.2. Pflichten der Importeure .....	10
4.3. Pflichten der Händler .....	10
<b>5.0 Marktüberwachung</b> .....	10
<b>6.0 Nachhaltigkeit als neue Anforderung</b> .....	11

### 1.0 Einleitung

Die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106 EWG) wird durch die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (305/2011 EU – Bauproduktenverordnung; im Folgenden BauPVO genannt) abgelöst.

Teile der Verordnung sind am 24.04.2011 in Kraft getreten; vollständig wird sie am 01.07.2013 gültig. Sie ist unmittelbar geltendes Recht, ohne dass sie – wie bei der früheren Richtlinie – von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden müsste.

Die Praxis für die CE-Kennzeichnung bleibt weitgehend bestehen. Neu ist, dass es kein CE-Zeichen ohne eine Leistungserklärung gibt.

In Deutschland wird – nach heutigem Stand – parallel zur europäischen Verordnung ein nationales System weiterbestehen, welches nationale Anforderungen (Ü-Zeichen) vorsieht; die Landesbauordnungen, die Bauregelliste und die Liste der Technischen Baubestimmungen werden weiterhin zu beachten sein.

Dieser Leitfaden soll aus Sicht der Branche beschreiben, welche Änderungen sich durch die neue BauPVO für die Hersteller, Verarbeiter und Händler von Flachglasprodukten für Bauanwendungen ergeben und was bei der Umsetzung der neuen Vorschriften für den Glashersteller und -weiterverarbeiter konkret zu beachten ist.

Er stellt zum einen die Regelungen in neutraler Form vor und gibt zum anderen Hinweise für die Umsetzung bei den

Produkten der Flachglasbranche. Diese Hinweise, die zum Teil die Position des Bundesverband Flachglas e. V. beschreiben, sind unter der Überschrift „Praxis-hinweise für Flachglasprodukte“ abgesetzt dargestellt. Sie basieren auf den Informationen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Leitfadens vorliegen. Wir empfehlen jedem Anwender, die weitere fachliche Diskussion in unseren und anderen Veröffentlichungen weiter zu beobachten und sein Verhalten ggf. anzupassen.

#### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ *Zum Redaktionsschluss sind zahlreiche Detailfragen noch nicht abschließend juristisch geklärt bzw. der Klärung durch so genannte delegierte Rechtsakte vorbehalten, die aber erst auf der Grundlage der in Kraft getretenen Verordnung erlassen werden können. Obwohl es rechtlich keine Übergangsfrist gibt, sondern die BauPVO ab dem 01.07.2013 in vollem Umfang gilt, ist daher damit zu rechnen, dass es – bei Glas wie bei anderen Bauprodukten – danach eine Zeit der Klärung dieser offenen Fragen geben wird.*

### 2.0 Die Leistungserklärung

#### 2.1 Allgemeines

Eine Leistungserklärung muss nach Artikel 4 dann erstellt werden, wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) entspricht.

Die bislang erforderliche Abgabe einer Konformitätserklärung durch den Hersteller entfällt; diese wird durch die Leistungserklärung ersetzt. Weiter regelt der Artikel 4 in Absatz 2, dass Angaben über

die Leistung des Bauprodukts in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß harmonisierter Norm oder ETB „in jeglicher Form“ nur dann gemacht werden dürfen, wenn sie auch in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.

Artikel 4 Absatz 3 stellt unmissverständlich klar: „Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.“ Für zumindest ein Wesentliches Merkmal muss die Leistung deklariert werden; wenn keine Leistung erklärt wird, sind die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) zu verwenden.

#### **Praxishinweise für Flachglasprodukte:**

■ Die BauPVO definiert für ihre Zwecke ein Bauprodukt ausdrücklich als „jedes Produkt oder jeden Bausatz, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt“. Damit fallen die gängigen Flachglasprodukte für die Verwendung in Fenster oder Fassade zweifellos in den Anwendungsbereich der BauPVO. Glasprodukte für den Innenausbau (Möbelgläser, Spiegel, Küchenrückwände, Türen, Duschen...) sind keine Bauprodukte im Sinne der Verordnung und daher von dieser nicht erfasst.

■ Vorprodukte (wie zum Beispiel Abstandhalter oder Dichtstoffe als Vorprodukt für das Bauprodukt Mehrscheiben-Isolierglas) sind kein selbständiges Bauprodukt, sondern gehen in einem solchen auf; die Vorschriften der BauPVO sind daher auf sie nicht anzuwenden.

■ Eine andere Frage ist, inwieweit Bauprodukte aus Flachglas in anderen Bauprodukten aufgehen (z. B. Mehrscheiben-Isoliergläser in Fenstern, in die sie eingebaut werden). Gegenüber dieser Marktstufe, also dem Fensterhersteller, liefert der Hersteller des Mehrscheiben-Isolierglases aber fraglos ein selbstständiges Bauprodukt, so dass ihn alle daraus resultierenden Pflichten der BauPVO treffen.

■ Die Formulierung, dass Angaben über die Wesentlichen Merkmale in jeglicher Form nur gemacht werden dürfen, wenn sie auch in der Leistungserklärung enthalten sind, schließt auch Werbe- und Prospektaussagen ein. Es ist also ratsam für Hersteller, mit ihrer Marketing-Abteilung zusammen zu prüfen, welche Aussagen sie dort machen wollen (oder schon machen), und diese auch in die Leistungserklärung aufzunehmen. Theoretisch ist eine „Runter-Klassifizierung“ zulässig, also die Deklaration schlechterer Werte in der Leistungserklärung, als tatsächlich in Prüfberichten erreichten. Dann dürften aber auch in der Werbung nur diese schlechteren Werte verwendet werden, so dass diese Möglichkeit für die Praxis kaum relevant sein dürfte. Auch in den Tabellen mit technischen Daten in Prospekten, Handbüchern etc. dürfen z. B. Schalldämmwerte nur dann aufgeführt werden, wenn sie auch in der Leistungserklärung für dieses Produkt genannt werden.

#### **2.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung**

Diese werden in Artikel 5 sehr eng geregelt: Eine Leistungserklärung muss nur dann nicht abgegeben werden, wenn das Bauprodukt individuell oder als Sonderanfertigung (Nicht-Serienfertigung) hergestellt wurde oder auf der Baustelle oder in „traditioneller Weise“ gefertigt wurde (gedacht ist an den Denkmalschutz).

#### **Praxishinweise für Flachglasprodukte:**

■ Unsere Produkte sind in aller Regel von einer harmonisierten Norm erfasst, so dass eine Leistungserklärung abgegeben werden muss. Die Ausnahme-Tatbestände wird man allenfalls bei handwerklich-künstlerischen Einzelstücken (Bleiverglasungen für Kirchenfenster...) bejahen können; bei den üblichen Flachglasprodukten liegt zweifelsfrei eine Serienfertigung vor (selbst wenn Abmessungen oder Isolierglas-Aufbauten auftrags- oder einheitsbezogen variieren mögen).

#### **2.3 Inhalt der Leistungserklärung**

Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an und muss u. a. enthalten:

- den Produkttyp
- das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Anhang V BauPVO (vgl. Kapitel 3.2)
- die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm (vgl. Tabelle 1) oder der ETB
- die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt
- den Verwendungszweck gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation (der vorgesehene Verwendungszweck wird in diesen Produktnormen einheitlich mit „In Gebäuden und Bauten“ angegeben)
- die Liste der Wesentlichen Merkmale<sup>1)</sup>, die dort dafür festgelegt wurden
- die Leistung von **zumindest einem** der Wesentlichen Merkmale, die für den erklärten Verwendungszweck relevant sind

# Die neue Bauproduktenverordnung Leitfaden für die Flachglasbranche

- die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage einer Berechnung
- die Leistung derjenigen Wesentlichen Merkmale, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt
- für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt)
- wenn eine ETB erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale, die in der ETB enthalten sind.

Außerdem verlangt Artikel 6 BauPVO in Absatz 5, dass die Angaben nach der REACH-Verordnung ggf. „mit der Leistungserklärung“

zur Verfügung gestellt werden müssen (Erzeugnisse mit besonders kritischen Stoffen > 0,1 Massen % des Produktes).

Bauprodukt	Produktnorm (Konformitätsbewertung)
Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9
Beschichtetes Glas	DIN EN 1096-4
Verbundglas und Verbundsicherheitsglas	DIN EN 14449
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	DIN EN 12150-2
Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	DIN EN 14179-2
Teilvorgespanntes Kalknatronglas	DIN EN 1863
Mehrscheiben-Isolierglas	DIN EN 1279-5

**Tabelle 1**  
Glas im Bauwesen: Produkte und zugehörige Produktnormen (Auswahl)

## 1) Die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten aus Flachglas sind in diesen Produktnormen wie folgt festgelegt:

- Feuerwiderstand
- Brandverhalten
- Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen
- Durchschusshemmung
- Sprengwirkungshemmung
- Einbruchhemmung
- Widerstand gegen Pendelschlag
- Beständigkeit gegen plötzliche Temperaturwechsel und Temperaturunterschiede
- Widerstand der Glaseinheit gegen Wind-, Schnee-, Dauer- und/oder Nutzlasten
- Direkte Luftschalldämmung
- Thermische Eigenschaften (U-Wert)
- Lichttransmissionsgrad und Lichtreflexion
- Solarenergetische Merkmale (g-Wert und Energiereflexion)

**Leistungserklärung**  
LE/DoP-Nr. 001/CPR/2013-08-05

1. Mehrscheiben-Isolierglas: SANCO TRI XY  
2. Typ: ISO 4578/ 5.345  
3. Verwendungszweck: Mehrscheiben-Isolierglas für Gebäude und sonstige Bauwerken  
4. Hersteller: Glaserhersteller XY  
Musterstraße 123  
D 35123 Musterstadt  
-  
5. Bevollmächtigter: -  
6. System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit: 3  
7. Harmonisierte Produktnorm: EN 1279-5:2005+A2:2010  
8. Notifizierte Stelle: Ift Rosenheim, NB-Nr. 0757 hat eine Typprüfung nach dem System 3 vorgenommen und die wesentlichen Merkmale festgestellt

9. Erklärte Leistung:

	Wesentliche Merkmale	Leistung/Klasse	Harmonisierte Spezifikation
9.1	Feuerwiderstand	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.2
9.2	Brandverhalten	E	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.3
9.3	Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.4
9.4	Durchschusshemmung	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.5
9.5	Sprengwirkungshemmung	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.6
9.6	Einbruchhemmung	P2A	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.7
9.7	Widerstand gegen Pendelschlag	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.8
9.8	Beständigkeit gegen plötzliche Temperaturwechsel und Temperaturunterschiede	40 K	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.9
9.9	Widerstand der Glaseinheit gegen Wind-, Schnee-, Dauer- und/oder Nutzlasten	4/12/4	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.10
9.10	Direkte Luftschalldämmung	npd	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.11
9.11	Thermische Eigenschaften	1,2 W/(m²K)	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.12
9.12	Lichttransmissionsgrad und Lichtreflexion	0,75/0,08	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.13
9.13	Solarenergetische Merkmale	0,57/0,10	EN 1279-5:2005+A2:2010, 4.3.2.14

Die Leistung des Produktes gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

ppa. Paul Baumann, Geschäftsführer  
Musterstadt, 5.8.2013

**Abbildung 1:**  
Beispiel einer  
Leistungserklärung  
(Quelle: ift Rosenheim)

### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ Zu welchen der in den Anhängen ZA der Produktnormen aufgelisteten Wesentlichen Merkmale (vgl. Abbildung 1) eine Leistung deklariert werden muss (die Angabe „NPD“ also unzulässig ist), richtet sich nach nationalen Vorschriften.

Es kann daher erforderlich sein, für das gleiche Produkt bei Lieferung in verschiedene Länder verschiedene Leistungserklärungen auszustellen, in denen für verschiedene Wesentliche Merkmale Leistungen deklariert werden.

■ Eine vollständige Übersicht über die zu deklarierenden Merkmale in Deutschland liegt nicht vor; es liegt aber z. B. auf der Hand, dass sich aus den Anforderungen der Energieeinsparverordnung die Verpflichtung ergibt, zum Wesentlichen Merkmal „Thermische Eigenschaften“ des Bauproduktes Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 den  $U_g$ -Wert zu deklarieren.

■ Voneinander abweichende Leistungserklärungen ergeben sich innerhalb eines Landes nur dann, wenn die deklarierten Wesentlichen Merkmale voneinander abweichen. Das wird z. B. bei Isoliergläsern mit verschiedenen Randverbundsystemen i. d. R. nicht der Fall sein, weil diese keinen Einfluss auf die Wesentlichen Merkmale des Isolierglases lt. den Produktnormen haben (der Psi-Wert beeinflusst lediglich den  $U_w$  und nicht den  $U_g$ -Wert).

■ Die Angaben nach REACH-Verordnung sind – wenn relevant – begleitend, also nicht innerhalb der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Informationen sollten im Zweifel vom Lieferanten eingeholt und weitergegeben werden.

### 2.4 Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

Die Leistungserklärung darf entweder in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden; wenn der Abnehmer aber die gedruckte Form fordert, muss er sie bekommen. Eine Leistungserklärung kann nach dem Sinn der BauPVO erst dann abgegeben werden, wenn das Produkt hergestellt wurde, i. d. R. also nicht mit dem Angebot.

Die Leistungserklärung muss in der Sprache (ggf. den Sprachen) des Mitgliedsstaates, in den das Bauprodukt geliefert wird, zur Verfügung gestellt werden.

### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ Die genauen Bedingungen für eine Zurverfügungstellung über das Internet wird die Kommission noch durch einen delegierten Rechtsakt festlegen; das steht bei Drucklegung dieses Leitfadens noch aus. Im Grundsatz geht die BauPVO davon aus, dass die Abgabe der Leistungserklärung ein aktiver Prozess ist („Bringschuld“ des Lieferanten statt „Holschuld“ des Kunden). Die Kommission hat aber bereits signalisiert, dass sie web-basierte Lösungen befürwortet. Diese brauchen ausreichende Sicherungsmechanismen, die eine Manipulation ausschließen – auch nachträglich während der Zeit der Aufbewahrungspflicht (vgl. Kapitel 4.1)

■ Selbstverständlich ist immer eine eindeutige Zuordnung des gelieferten Produktes zur jeweiligen Leistungserklärung erforderlich. Der bloße Hinweis an den Kunden, auf der Website befindet sich eine Übersicht über die Leistungserklärungen bzw. über die Wesentlichen Merkmale aller Produkte, reicht daher nicht aus! Wenn der Kunde hingegen mit einer eindeutigen Nummer auf einem Internetportal des

Herstellers die zum Produkt gehörende Leistungserklärung abrufen kann, sind die Anforderungen sicherlich erfüllt (auch wenn insofern ein Rest von „Holschuld“ beim Kunden verbleibt). Ggf. kann man daran denken, zusätzlich einen QR-Code o.ä. zur Verfügung zu stellen. Solche, an das Vorhandensein eines Smartphones gebundenen Methoden sollten dann aber nicht der einzige Weg sein, auf dem die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird.

■ In Unternehmensgruppen (mehrere produzierende Standorte) kann die Zentrale/Holding/Vertriebsgesellschaft als Aussteller der Leistungserklärung fungieren. Bei Lizenzgruppen mit einzelnen, unabhängigen Herstellern muss natürlich das einzelne Unternehmen Aussteller sein.

■ Die Erklärung des Kunden, er wolle gar keine Leistungserklärung, entbindet selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, eine solche abzugeben – eine privatrechtliche Verabredung zwischen zwei Partnern kann keine gesetzliche Vorschrift aufheben!

■ Die BauPVO enthält in Anhang III das Muster einer Leistungserklärung. Die Kommission hat bereits klargestellt, dass dies nicht als verbindlich für die Form anzusehen ist; vielmehr kommt es auf den Inhalt an. Bei Lieferung mehrerer Produkte ist eine Abgabe der Leistungserklärung auch in tabellarischer Form möglich.

■ Zu einem einzigen Produkt können mehrere Leistungserklärungen gehören (für verschiedene nationale Anforderungen, vgl. Kapitel 2.1); umgekehrt reicht für Produkte mit identischen (deklarierten) Wesentlichen Merkmalen, die in einem „Los“ geliefert werden, eine einzige Leistungserklärung aus. Wiederholt hergestellte gleiche Produkte führen natürlich inhaltlich ebenfalls zu identischen Leistungserklärungen.

# Die neue Bauproduktenverordnung

## Leitfaden für die Flachglasbranche

■ Die Erstellung der Leistungserklärung, d. h. die Zuordnung der korrekten Ausprägungen der Wesentlichen Merkmale (der technischen Daten also) zum jeweiligen Produkt, ist in erster Linie eine EDV-Aufgabe. Zwei grundsätzliche Lösungsstrategien sind dafür denkbar:

- dem gesamten Modellprogramm in einer Typenliste technische Daten zuzuordnen oder
- die relevanten Daten für jedes hergestellte Produkt einzeln zu ermitteln.

Die erste Vorgehensweise kann in bestimmtem Umfang durch Bildung von Produktgruppen erleichtert werden, stößt aber bei der riesigen Kombinationsvielfalt z. B. von Isolierglas-Aufbauten naturgemäß an Grenzen. Die zweite Lösung kann idealerweise mit der Software zur Auftragsabwicklung bzw. Betriebssteuerung kombiniert werden, so dass bereits mit der Auftragserfassung die Ermittlung der Daten angestoßen wird, z. B. mit der Hilfe eines zertifizierten Rechenprogrammes, das mit dieser Software verknüpft ist (zur Rolle notifizierter Stellen bei der Berechnung vgl. Kapitel 3.2). Die Software-Hersteller arbeiten intensiv an entsprechenden Lösungen. Auch Mischformen zwischen den beiden Vorgehensweisen sind denkbar. Letztlich ist jeder Hersteller gefordert, mit seinem Software-Partner zusammen für sein Produktprogramm und seine betriebliche Organisation die richtige Lösung zu finden.

■ Manche Branchen diskutieren die Einrichtung zentraler Stellen für die Aufgabe, Leistungserklärungen über das Internet zur Verfügung zu stellen. Der Bundesverband Flachglas sieht – ebenso wie die Europäische Kommission – hierfür keine Notwendigkeit.

■ Auf eine Übersetzung in die Landessprachen aller belieferten Länder wird man sich einstellen müssen; Englisch wird im Zweifel nicht ausreichen.

### 2.5 Haftungsrisiken aus der Abgabe der Leistungserklärung

Durch die Abgabe der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produktes mit der erklärten Leistung – also dafür, dass das Produkt die technischen Werte auch tatsächlich einhält.

#### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ Glas- und Fensterbranche haben diskutiert, ob durch die BauPVO neue Anforderungen an die Qualität der Ermittlung der technischen Werte entstehen. So ist bekannt, dass die Ermittlung von  $U_g$ -Werten mit einer gewissen Toleranz behaftet ist, die sich bei der rechnerischen Ermittlung daraus ergibt, dass die Produktnorm für beschichtetes Glas, die DIN EN 1096, Toleranzen für das Emissionsvermögen vorsieht. Aus einer Abweichung eines – ggf. durch einen Gutachter – nachgemessenen Wertes vom in der Leistungserklärung angegebenen Wert könnte sich also ein Haftungsrisiko ergeben.

Allerdings verweist Artikel 6 Absatz 1 BauPVO ausdrücklich darauf, dass die Leistung gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen zu erklären ist. Das sind bei unseren Produkten i. d. R. die harmonisierten Produktnormen. Sofern sich bei deren korrekter Anwendung Toleranzen ergeben, können die Werte in der Leistungserklärung naturgemäß von den Werten, die eine – ebenfalls normgerechte! – Nachprüfung ergibt, abweichen. Eine Haftung kann nach unserer Auffassung daraus nicht abgeleitet werden. Über mögliche zivilrechtliche Entscheidungen bei einschlägigen Reklamationsfällen ist damit naturgemäß nichts gesagt.

■ Ebenfalls diskutiert wurden eventuelle Risiken, die sich aus einer möglichen Verschlechterung der Leistungseigenschaften eines Produktes über die Zeit ergeben könnten (Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der erklärten Leistung). Produkte altern selbstverständlich, so dass über die Lebensdauer eine solche Verschlechterung grundsätzlich möglich ist. Das wird zum Teil auch in den harmonisierten Produktnormen berücksichtigt (Beispiel zulässiger Gasverlust bei Mehrscheiben-Isolierglas). Insgesamt ergibt sich nach Auffassung des Bundesverband Flachglas auch in dieser Hinsicht aus der Pflicht zur Abgabe einer Leistungserklärung kein neues Haftungsrisiko.

### 3.0 Das CE-Zeichen

#### 3.1 Grundsätze

Neu ist, dass das CE-Zeichen nicht angebracht werden darf, wenn keine Leistungserklärung abgegeben wurde!

Auch die Bedeutung des CE-Zeichens ändert sich: Bisher erklärt der Hersteller durch die Verwendung des CE-Zeichens lediglich, dass das Bauprodukt mit den harmonisierten Produktnormen übereinstimmt. In Zukunft übernimmt er damit die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen ändert sich an den Verfahrenswegen für die CE-Kennzeichnung wenig.

Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht werden. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.

Hinter der CE-Kennzeichnung muss folgendes angeführt werden:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- Name und Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation davon ermöglicht (eine Internet-Adresse wird hier von der EU-Kommission nicht als ausreichend angesehen!)
- eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Bezugsnummer der Leistungserklärung

- erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse (darf nur dann erklärt werden, wenn das auch in der Leistungserklärung geschehen ist)
- Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, soweit zutreffend
- Kennnummer der notifizierten Stelle
- Verwendungszweck laut harmonisierten technischen Spezifikationen.

In den Anhängen ZA der Produktnormen gibt es Muster für die CE-Kennzeichnung, die hiervon teilweise abweichen, weil die Anforderungen der BauPVO erst bei der nächsten Überarbeitung der Normen berücksichtigt werden kann. Die BauPVO ist hier höherrangig.

Es ist davon auszugehen, dass Leistungserklärung und CE-Zeichen nach der Intention der BauPVO nicht in einer einzigen Darstellung abgegeben werden können. Dafür spricht schon, dass nach Artikel 8 der Verordnung das Vorhandensein der Leistungserklärung Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung ist.

#### **Praxishinweise für Flachglasprodukte:**

- *An der bisherigen Lesart hinsichtlich der Anbringung ändert sich nichts: Bei Glas ist allgemein anerkannt, dass sich die Anbringung weder auf dem Produkt noch auf der Verpackung anbietet, so dass die Übermittlung mit den Begleitunterlagen die Regel ist. Diese wiederum werden häufig papierlos in elektronischer Form übermittelt.*

■ *Es ist zulässig, am Bauprodukt selbst, also etwa auf einem Glas-Aufkleber, mit einer Stempelung oder in der Kennzeichnung auf dem Abstandhalter, eine verkürzte CE-Kennzeichnung anzubringen, die nicht alle geforderten Angaben enthält (CE-Zeichen und Hinweis auf die Produktnorm), und die vollständigen Angaben mit den Begleitpapieren zu machen. Nach BF-Auffassung ist eine solche zusätzliche Kennzeichnung zur Erfüllung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sehr sinnvoll (vgl. Kapitel 4).*

■ *Bei Glasprodukten sind häufig mehrere notifizierte Stellen für verschiedene Wesentliche Merkmale eingeschaltet. Grundsätzlich sind diese dann alle mit der CE-Kennzeichnung anzugeben. Wenn eine einzige notifizierte Stelle damit beauftragt wurde, auf der Basis aller Nachweise ein zusammenfassendes Ergebnis zu erstellen, reicht die Erwähnung nur dieser Stelle. Einige notifizierte Stellen bieten den Herstellern solche Leistungen an.*

■ *Die Anforderung, dass die CE-Kennzeichnung „dauerhaft“ angebracht sein muss, bedeutet nach derzeitiger allgemeiner Auffassung: Sie muss bis zur voraussichtlichen Verwendung des Produktes vorhanden/lesbar sein. Anforderungen an eine dauerhafte Produkt-Kennzeichnung, die aus anderen Regelwerken resultieren (z. B. Stempel für ESG/ESG-H) sind hiervon nicht berührt.*

# Die neue Bauproduktenverordnung

## Leitfaden für die Flachglasbranche

### 3.2 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Die Anhänge ZA der Produktnormen ordnen (derzeit noch mit Bezug auf die alte Bauproduktenrichtlinie) die Systeme der Konformitätsbescheinigung vorgesehenen Verwendungszwecken zu. Für „Verglasungen, die speziell für den Feuerwiderstand vorgesehen sind“ (Brandschutzglas) und für die „Anwendung in durchschuss- oder sprengwirkungshemmenden Verglasungen“ ist das System 1 vorgesehen; für den Regelfall, nämlich Anwendungen „des Wärmeschutzes und/oder der Schalldämmung“ ist es System 3. Die BauPVO spricht von „Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts“.

In Anhang V werden diese beschrieben:

Das **System 1** sieht als Grundlage für die Leistungserklärung folgende Aufgaben vor:

- Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle sowie eine zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch.
- Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus: Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung; Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle; laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Das **System 3** sieht als Grundlage für die Leistungserklärung folgende Aufgaben vor:

- Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.

System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Aufgaben der notifizierten Stelle			Aufgaben des Herstellers	
	Fremdüberwachung	Erstprüfung (Produkt); ITT	Erstbesuch (Produktion)	Werkseigene Produktionskontrolle	Erstprüfung durch den Hersteller
1	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht erforderlich
3	Nicht erforderlich	Ja	Nicht erforderlich	Ja	Nicht erforderlich

**Tabelle 2: Aufgaben von notifizierter Stelle und Hersteller in System 1 und 3**

#### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ *Hier ergeben sich gegenüber der bekannten Praxis der CE-Kennzeichnung keine Änderungen. Flachglasprodukte fallen für die meisten Anwendungen unter das System 3, bei der die Aufgaben der notifizierten Stelle auf die Erstprüfung (ITT) beschränkt sind.*

■ *Für Isolierglas ist bereits heute die rechnerische Ermittlung technischer Werte, namentlich von „Thermischen Eigenschaften“ (U<sub>g</sub>-Wert), Lichttransmissionsgrad und Lichtreflexion sowie „Solarenergetischen Merkmalen“ (g-Wert) die Regel. Hierzu werden Kalkulationsprogramme benutzt, die z. B. die Hersteller der beschichteten Basisgläser ihren Kunden zur Verfügung stellen. Diese Programme und die Eingangswerte müssen einmalig von notifizierten Stellen überprüft und validiert werden; danach können mit ihrer Hilfe die Werte ermittelt werden. Wenn für jeden konkreten Isolierglas-Aufbau diese Berechnung durchgeführt wird (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.4), wäre es natürlich nicht praktikabel, in jedem Einzelfall eine notifizierte Stelle einzuschalten.*

*Das ist auch nach der BauPVO nicht erforderlich: Es sind hier ausdrücklich keine anderen Aufgaben für notifizierte Stellen vorgesehen als bisher.*

#### 3.3 Vereinfachte Verfahren

Artikel 36 der BauPVO regelt die „Shared“ oder „Cascading ITT“-Verfahren: Danach ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage der Prüfergebnisse des Produkts eines anderen Herstellers zu erstellen. Durch eine „angemessene technische Dokumentation“ ist nachzuweisen, dass die Werte auch für das betreffende Produkt gelten.

Nur wenn das System 1 (oder 1+) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gilt (vgl. Kapitel 3.2), muss die „angemessene technische Dokumentation“ von einer notifizierten Stelle geprüft werden.

„Regeln für die Verwendung der „Erstprüfungsergebnisse Dritter“ werden auch in den harmonisierten Produktnormen beschrieben.

#### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

■ *Die in der Branche verbreiteten „Shared“ oder „Cascading“-Verfahren, nach denen z. B. die Systemprüfung oder Nachweise technischer Werte von einem Lieferanten, System- oder Lizenzgeber übernommen werden, sind damit – anders als in der früheren Richtlinie – durch die Verordnung ausdrücklich zugelassen. Lizenzgeber und –nehmer sollten aber ihre Verträge überprüfen: Deren Grundlage ist bis jetzt die Bauproduktenrichtlinie; Formulierungen der Verträge müssen ggf. angepasst werden, auch wenn sich materiell am Verfahren nichts ändert.*

## 4.0 Pflichten der Wirtschaftsakteure

### 4.1 Pflichten der Hersteller

Hersteller müssen

- eine Leistungserklärung erstellen
- die CE-Kennzeichnung anbringen
- als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation erstellen
- die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufbewahren
- falls zweckmäßig: an Stichproben auf dem Markt Prüfungen durchführen, Untersuchungen anstellen und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe führen und die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung sowie Namen, Handelsnamen oder Marke und Kontaktschrift auf dem Bauprodukt oder ggf. der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen angeben
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die vom Benutzer leicht verstanden werden kann, beifügen

- wenn die Konformität des Bauprodukts nicht gegeben ist: unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen; soweit angemessen, es zurücknehmen oder zurückrufen; bei Gefahren unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren
- der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen aushändigen.

#### Praxishinweise für Flachglasprodukte:

- *Aufbewahrungspflicht, Rückverfolgbarkeit und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden sind neue Anforderungen.*
  - *Der Anbieter wird in jedem Fall dafür sorgen müssen, dass anhand einer Produktkennzeichnung die Zuordnung möglich ist. Leistungserklärung und technische Unterlagen müssen 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produktes aufbewahrt werden. Im (Regel-)fall der elektronisch zur Verfügung gestellten Leistungserklärung ist das natürlich ebenfalls sicherzustellen!*
- Setzen Sie sich als Hersteller mit ihrem Software-Anbieter in Verbindung, um eine entsprechende Lösung sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit macht es insbesondere erforderlich, nachträgliche Änderungen auszuschließen.*
- *Die Anforderung an die Aufbewahrung ist so zu interpretieren, dass die Information über die Leistung aufzubewahren ist (Datensatz) und nicht etwa so, dass das Dokument „Leistungserklärung“ selbst, etwa noch in allen Sprachen, aufbewahrt werden müsste.*
  - *Die hergestellten Produkte müssen rückverfolgbar und daher eindeutig identifizierbar sein. Es muss möglich sein, im Falle*

*von seriellem Versagen von Komponenten, diese den Bauprodukten zuzuordnen und zielgerichtete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.*

*Diese Anforderung an eine eindeutige Identifizierbarkeit ist mit der CE-Kennzeichnung erfüllt. Die Kommission hat die Auffassung bestätigt, dass keine darüber hinausgehende Kennzeichnung erforderlich ist.*

■ *Bei der Forderung nach der Angabe einer „Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zur Identifizierung“ liegt die Betonung auf „oder“ – so ist z. B. eine Chargennummer nicht verpflichtend, wenn eine andere der aufgezählten Möglichkeiten umgesetzt wird.*

■ *Entscheiden Sie für sich als Hersteller, ob der Anforderung nach Rückverfolgbarkeit Genüge getan ist, wenn sich das „Kennzeichen zur Identifizierung“ nicht auf dem Produkt, sondern ausschließlich auf Begleitpapieren befindet. Werden diese im Ernstfall noch auffindbar und dem richtigen Produkt zuzuordnen sein? Eine Kennzeichnung etwa von Isolierglas auf dem Abstandhalter wird im Rahmen der RAL-Güteüberwachung, nicht aber durch die Produktnorm gefordert. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist sie sehr empfehlenswert.*

■ *Klären Sie als Hersteller außerdem mit Ihren Produkthaftpflicht-Versicherern, ob der Versicherungsschutz die Haftung wegen Verstößen gegen diese Pflichten der Hersteller einschließt.*

# Die neue Bauproduktenverordnung

## Leitfaden für die Flachglasbranche

### 4.2 Pflichten der Importeure

Importeure (aus einem Land außerhalb der EU) müssen

- in der Union nur solche Bauprodukte in Verkehr bringen, die die Anforderungen erfüllen
- sich vergewissern, dass der Hersteller die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat
- sicherstellen, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung sowie Namen, Handelsnamen oder Marke und Kontaktanschrift angegeben hat
- das Bauprodukt erst dann in Verkehr bringen, wenn es den Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Bei Gefahren: den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden unterrichten
- ebenfalls Namen, Handelsnamen oder Marke und Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt oder ggf. der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen angeben
- sicherstellen, dass Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beiliegen
- geeignete Lagerungs- oder Transportbedingungen sicherstellen
- falls zweckmäßig: an Stichproben auf dem Markt Prüfungen durchführen, Untersuchungen anstellen und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe führen und die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten

- wenn die Konformität des Bauprodukts nicht gegeben ist: unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen; soweit angemessen, es zurückzunehmen oder zurückzurufen; bei Gefahren unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren
- eine Abschrift der Leistungserklärung zehn Jahre lang bereithalten und auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden vorlegen
- der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen aushändigen.

### 4.3 Pflichten der Händler

Händler müssen

- die Vorschriften der BauPVO mit der gebührenden Sorgfalt beachten
- sich vergewissern, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen, Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt sind und dass Hersteller und Importeur die von ihnen verlangten Angaben gemacht haben
- wenn die Konformität des Bauprodukts nicht gegeben ist: es erst nach Korrekturmaßnahmen bereitstellen; bei Gefahren Hersteller oder Importeur sowie Marktüberwachungsbehörden informieren
- geeignete Lagerungs- oder Transportbedingungen sicherstellen
- der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen aushändigen.

### Achtung:

Ein Importeur oder Händler gilt dann als Hersteller, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder es so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann. Dann treffen ihn die Pflichten des Herstellers (Leistungserklärung erstellen, CE-Zeichen anbringen etc.).

## 5.0 Marktüberwachung

Die BauPVO und weitere Verordnungen und Gesetze verpflichten die Mitgliedsstaaten, eine Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte durchzuführen. Sie soll gewährleisten, dass Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, die geltenden Anforderungen der BPR bzw. der BauPVO erfüllen, d. h. dass die Wirtschaftsakteure ihre Pflichten (vgl. Kapitel 4) erfüllen.

Jedes Bundesland hat i. d. R. eine eigene Marktüberwachungsbehörde benannt. Eine gemeinsame Koordinierungs- und Beratungsstelle ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eingerichtet. Die Marktüberwachung wird reaktiv (anlassbezogen) und zunehmend aktiv durchgeführt.

Unter [www.dibt.de/Marktüberwachung](http://www.dibt.de/Marktüberwachung) wird dazu ausgeführt: „Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustoffhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.“

Im Rahmen der Überprüfung erfolgen eine Augenscheinnahme des Bauprodukts und Kontrolle der Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung).“

Bei formaler Nichtkonformität (Fehlen der Leistungserklärung und/oder der CE-Kennzeichnung) müssen die Mitgliedstaaten nach der BauPVO alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

#### **Praxishinweise für Flachglasprodukte:**

■ *Im „Programm zur Marktüberwachung“ des DIBt werden „Bauprodukte aus Glas“ ausdrücklich unter den „erfassten Produktbereichen“ genannt. Hersteller und Händler sind gut beraten, sich darauf einzustellen, dass die Marktüberwachung zunehmend greifen wird.*

■ *Fälle von LKW-Kontrollen auf der Autobahn sind bereits bekannt. Eine „Kontrolle der Unterlagen“ kann dann schnell an Grenzen stoßen, wenn diese dem Produkt nicht beigefügt sind, weil sie auf elektro-nischem Wege weitergegeben werden. Wenn dann auch keine zusätzliche CE-Kennzeichnung am Produkt vorhanden ist (vgl. „Praxishinweise“ in den Kapiteln 3.1 und 4.1), wird das natürlich beanstandet werden.*

■ *Auch mit „Kontrollen in Herstellwerken“ ist zu rechnen. Sorgen Sie als Hersteller für diesen Fall vor, indem Sie eine saubere Dokumentenlage schaffen, aus der nachvollziehbar ist, dass Ihr Unternehmen den o. g. Anforderungen genügt. Es ist ratsam, dies mit den Mitarbeitern durchzusprechen, die von einem Besuch der Marktüberwachung betroffen sein könnten.*

## **6.0 Nachhaltigkeit als neue Anforderung**

Artikel 3 und Anhang I der BauPVO legen die Grundanforderungen an Bauwerke fest:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Die Anforderung Nr. 7 – Nachhaltigkeit – ist gegenüber der Bauproduktenrichtlinie neu hinzugekommen. In der Präambel zur BauPVO wird bei der Nennung der Beweggründe für die Verordnung unter Ziffer 56 klargestellt:

„Zur Bewertung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen und zur Beurteilung der Auswirkungen von Bauwerken auf die Umwelt sollten die Umwelterklärungen (Environmental Product Declarations – EPD), soweit verfügbar, herangezogen werden.“

EPDs werden also auf der Grundlage der BauPVO in Zukunft verstärkt nachgefragt werden.

#### **Praxishinweise für Flachglasprodukte:**

■ *Der BF hat zusammen mit dem Institut für Fenstertechnik ift EPDs für Flachglasprodukte erstellt, auf deren Grundlage sich jeder Hersteller gegen eine geringe Gebühr seine Firmen-EPDs ausstellen lassen kann. Nutzen Sie diese Möglichkeit!*

■ *Die neue Anforderung findet noch keinen Niederschlag in den Anhängen ZA der Produktnormen. Daher sind dort noch keine entsprechenden „Wesentlichen Merkmale“ definiert. Erst, wenn das geschehen ist, können entsprechende Angaben auch in Leistungserklärung und CE-Zeichen aufgenommen werden.*

**Hinweis:** Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben kann dennoch nicht übernommen werden. Handlungsempfehlungen in diesem Merkblatt sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen, sondern geben ausdrücklich die Position des Bundesverband Flachglas e. V. wieder.

© **Bundesverband Flachglas e. V.** Einem Nachdruck wird nach Rückfrage gerne zugestimmt. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es jedoch nicht gestattet, die Ausarbeitung oder Teile hieraus nachzudrucken oder zu vervielfältigen. Irgendwelche Ansprüche können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.



Bundesverband Flachglas e.V.  
Mülheimer Straße 1  
53840 Troisdorf